

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden März-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die März-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

RG 237/2024

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die regierungsrätlichen Beschlussesentwürfe 1 und 2 zu genehmigen.

Der VSEG ist erfreut, dass die Punkte der VSEG-Vernehmlassung in der jetzigen Vorlage aufgenommen wurden und Kleinspiele für Vereinszwecke unter der Preisgeldschwelle von 50'000 Franken bewilligungsfrei durchführbar bleiben.

A 034/2024

Auftrag Thomas Studer (Die Mitte, Selzach): Waldzustandsbericht

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut (gem. RR) für erheblich zu erklären.

Die Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft ist eine gesetzliche Aufgabe und in § 24 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) verankert. Diese Information bildet zum einen die Basis für einen verständnisvollen Umgang mit dem Ökosystem Wald und zum anderen für waldpolitische Entscheidungen und deren Umsetzung durch die Behörden. In diesem Sinne ist der vorliegende Vorstoss als Präzisierung dieses gesetzlichen Auftrags zu sehen und als Vorschlag für dessen Umsetzung. Wir unterstützen die Absicht des Auftraggebers, insbesondere auch im Hinblick auf eine regelmässige Sensibilisierung der politischen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen auf kantonaler Ebene. Der Berichtsrhythmus von 10 Jahren sehen wir in Anbetracht der bereits bestehenden Informationskanäle (Webseite des AWJF, Anlässe seitens Revierförster) als angemessen.

I 216/2024

Interpellation Matthias Anderegg (SP, Solothurn): Einspracheverfahren bei Planungs- und Bauvorhaben (BJD)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Werden gegen Bau- oder Planungsvorhaben Einsprachen erhoben, so sind diese durch die Entscheidbehörde mit der notwendigen Umsicht und Präzision zu behandeln. Der Umstand, dass solche Einsprachen und Beschwerden Bau- und Planungsvorhaben verzögern, lässt sich teilweise nicht verhindern. Mit der Teil-Inkraftsetzung von Ortsplanungsrevisionen besteht aber immerhin ein Instrument, um «Blockadesituationen» im Rahmen des Möglichen aufzulösen. Mit diesem Vorgehen können die Auswirkungen einer Einsprache in eine sachlich begründete Relation zum Planungsvorhaben gesetzt werden.

A 079/2024

Auftrag Fraktion SVP: Massnahmen zur Beschleunigung der Einsprache und Beschwerdewesen bei Baubewilligungsverfahren und Gestaltungsplanverfahren

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut (gem. Antrag UM-BAWIKO) für erheblich zu erklären.

In der Beantwortung des Auftrags «Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Entlastung von Kanton und Gemeinden durch Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums» (A 0113/2024) erklärt sich der Regierungsrat bereit, die kantonalen Gestaltungsplanobligatorien einer Prüfung zu unterziehen und anzupassen.

Bei der nächsten PBG/KBV-Revision ist deshalb zu prüfen, wie die häufig langen Gestaltungsplan- und Baubewilligungsverfahren mit geeigneten Massnahmen bei Einsprachen und Beschwerden beschleunigt werden können.

A 113/2024

Auftrag Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Entlastung von Kanton und Gemeinden durch Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für erheblich zu erklären.

Auch in Zukunft ist weiterhin mit vielen Gestaltungspläne zu rechnen, zumal das kommunale Obligatorium, welches für eine überwiegende Mehrheit der Gestaltungspläne verantwortlich ist, zu Recht nicht in Frage gestellt wird. Dort, wo weiterhin ein Gestaltungsplan verlangt oder gar freiwillig erstellt wird, muss der Fokus deshalb darauf liegen, dass die einschlägigen Prozesse, insbesondere der Inhalt und die Dauer der Vorprüfungen durch das Amt für Raumplanung (ARP), optimiert werden.

A 110/2024

Auftrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen, Balsthal): Regionale Baukommissionen ermöglichen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für erheblich zu erklären.

Gemeindeübergreifende Lösungen sind bzw. waren beispielsweise aus dem Niederamt bekannt: So verfügten die Gemeinden Winznau und Trimbach eine Weile lang je über eine eigene Baukommission, die Vorarbeit wurde aber für beide Kommissionen vom Bauamt Trimbach geleistet.

Darüber hinaus gehende gemeindeübergreifende Lösungsansätze, wonach eine Gemeinde im Namen einer anderen Gemeinde über Bausachen entscheidet, lässt die aktuelle Gesetzgebung (§ 2 Abs. 2 KBV) jedoch nicht zu. So wäre es bspw. unzulässig, dass die Gemeinde Beinwil gänzlich auf eine Baukommission und eine Bauverwaltung verzichtet und die entsprechenden Kompetenzen der Baukommission der Gemeinde Büsserach überträgt. Die Gesetzgebung wurde so ausgestaltet, dass jede Gemeinde über eine eigene «Gemeindebaubehörde» verfügen muss. In den Gemeinden kommt deshalb vermehrt der Wunsch auf, gemeindeübergreifende Lösungen zu realisieren. Die im Vorstoss vorgebrachten Argumente sind zutreffend und auch nachvollziehbar. Es rechtfertigt sich folglich, die gesetzlichen Grundlagen bei nächster Gelegenheit im Sinne des Auftragstextes anzupassen.

A 239/2023

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Tagesbetreuungs-Angebote für Kinder mit Behinderungen und Entlastungstage für Kinder mit schweren Behinderungen beibehalten (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Wir erachten die Begründungen (Begründungstext in der Vorlage) des Regierungsrates in diesem Zusammenhang als nicht stimmig. Hierbei handelt es sich klar um eine kantonale Aufgabe. Dass der Regierungsrat dieses neue Angebot in die kommunale Hoheit der Gemeinden, welche für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung zuständig sind, überführen will, entspricht nicht den politischen Vorgaben an diesen Auftrag. Der Kanton als zuständige Staatsebene soll hier entscheiden, ob dieses Angebot durch seine kantonale Verantwortlichkeit angeboten werden soll oder nicht. Die Finanzierung dieses Angebots müsste klar durch den kantonalen Finanzhaushalt geregelt sein. Eine allfällige Leistungserbringung könnte im Zuge eines Leistungsauftrags an kommunale Anbieter erfolgen.

A 122/2024

Auftrag Fraktion SP/Junge SP: Rechtshilfe für Armutsbetroffene (DDI)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Auch wir können das Bestehen einer derartigen Problematik, welche die Mängel in der Anwendung fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien andeutet, nicht bestätigen. Der Kanton Solothurn und im Spezielle die Einwohnergemeinden haben mit der Einführung der Sozialregionen vor rund 15 Jahren professionelle Strukturen für Armutsbetroffene auf kommunaler Ebene geschaffen. Bürgerinnen und Bürger erhalten nicht nur Geldleistungen, sie werden auch fachlich kompetent beraten. Zudem bieten die Gemeinden direkt oder im Mandat eine Schulden- und Budgetberatung an oder leisten in anderer Form präventive Arbeit zu sozialen Problem- und Notlagen. Auch bei den kantonalen Stellen, z.B. im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, bei der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Amt für Gesellschaft und Soziales) oder bei der Alimentenbevorschussung (Oberämter) werden die Bürgerinnen und Bürger von qualifizierten und erfahrenen Sachbearbeitenden oder Juristinnen und Juristen kompetent beraten. Der Bedarf für eine unabhängige Beratungsstelle für Armutsbetroffene, die in keinem Unterstützungssystem sind, ist unseres Erachtens nicht erstellt und kann bzw. muss über die bestehenden Regelstrukturen abgedeckt werden können.

A 091/2024

Auftrag Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Keine Handys, Smartwatches und Ähnliches in der Schule (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Ein generelles Verbot auf kantonaler Stufe von Smartphones oder Smartwatches an allen Schulen im Kanton Solothurn lehnen wir ab. Das kantonale Schulführungsmodell regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der kantonalen und der kommunalen Aufsichtsbehörden und der Schulleitungen. Die Kompetenz zur Festlegung von Nutzung und Verbot von privaten Smartphones in der Schule liegt beim Schulträger. Die Schulen sind auch zuständig zur Regelung der Durchsetzung und Kontrollen eines allfälligen Verbots.

VA 108/2024

Volksauftrag «Steuerliche Entlastung der Alleinstehenden und Verwitweten mit kleinem und mittleren Einkommen (FD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Volksauftrag als nicht erheblich zu erklären.

Der Vorstoss lässt ausser Acht, dass die Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. So dient das (steuerbare) Einkommen von Verheirateten üblicherweise zur Deckung des Lebensunterhaltes von zwei Personen, während dies bei Alleinstehenden nicht der Fall ist. Die Frage der (unterschiedlichen) wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird vom Vorstoss komplett ausgeklammert. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu Alleinstehenden oder Konkubinatspaaren variieren kann und muss. Wie die Vorgeschichte zur Ehe paar- und Familienbesteuerung zeigt, gibt es kein einfaches Patentrezept für ein ausgewogenes System, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird. Jede tiefgreifende Reform im Steuersystem löst politische Grundsatzdebatten über die Stossrichtung der einzuschlagenden Steuerstrategie und die Verteilungswirkungen nach Einkommensgruppen aus. Diese Diskussionen müssten im Rahmen einer ganzheitlichen Steuerstrategiediskussion auch mit den Gemeinden geführt werden.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG